

Zeitschrift: PS-Info : Neues von Pro Senectute Schweiz

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: - (2005)

Heft: 2

Artikel: 11. AHV-Revision : nächster Anlauf

Autor: Seifert, Kurt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Marc Pfirter****Liebe Leserin, lieber Leser**

An der diesjährigen Stiftungsversammlung in Martigny haben wir unseren Stiftungsratspräsidenten Albert Eggli mit grossem Dank und auch ein wenig Wehmut verabschiedet. Im Juni 1993 wurde er als Nachfolger von Dr. Peter Binswanger gewählt. Albert Eggli führte die Stiftung in einer Zeit, die von starken Veränderungen geprägt war. Sein soziales Gewissen und ein tief verwurzeltes Gefühl für den Gemeinsinn, den Ausgleich und die Solidarität mit Schwächeren zeichneten den scheidenden Stiftungsratspräsidenten in seinem Wirken und Handeln aus. Es ist uns eine Verpflichtung, dieses Erbe von Albert Eggli in unserer Stiftung zu wahren. Wir wünschen ihm noch viele schöne Jahre, die er seiner Familie und seinen Interessen widmen kann! Und wir hoffen selbstverständlich, dass er Pro Senectute verbunden bleibt.

Ich habe die Ehre, an dieser Stelle auch unsere neue Stiftungsratspräsidentin, Vreni Spoerry, herzlich begrüssen zu dürfen! In der bald 90-jährigen Geschichte von Pro Senectute ist sie die erste Frau, die dieses Amt übernimmt. Das ist ein gutes Zeichen. Damit tragen wir endlich der Tatsache Rechnung, dass die Arbeit unserer Stiftung wesentlich durch Frauen geprägt wird. Als ehemalige Parlamentarierin auf kantonaler und auf eidgenössischer Ebene hat sich Vreni Spoerry intensiv mit den Fragen der Altersvorsorge und der sozialen Sicherheit in unserem Land befasst. Ich bin überzeugt, dass mit ihr das Pro-Senectute-Schiff auf Kurs bleibt!

*Marc Pfirter**Direktor Pro Senectute Schweiz***Thema****11. AHV-Revision:
Nächster Anlauf**

Vor etwas mehr als einem Jahr hat das Stimmvolk die 11. AHV-Revision wuchtig verworfen. Der Bundesrat ist inzwischen über die Bücher gegangen. Hier werden die wesentlichen Elemente der neuen Vorlage vorgestellt.

Wir erinnern uns: Am 16. Mai 2004 wurde erstmals eine AHV-Revision in einer Volksabstimmung abgelehnt – und dies mit satter Zweidrittelmehrheit. Einen Leistungsabbau bei der Altersvorsorge wollten die Bürgerinnen und Bürger nicht hinnehmen.

Zu dieser klaren Willensbekundung hatte vermutlich auch Bundesrat Pascal Couchepin seinen Teil beigetragen, indem er eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters auf 67 Jahre in Aussicht stellte. Dieses Vorhaben entspricht ganz offensichtlich nicht den Wünschen und Bedürfnissen der Mehrzahl der Menschen in unserem Land.

Tatsache ist, dass heute nur noch eine Minderheit der berufstätigen Männer und Frauen bis zum offiziellen Rentenalter arbeitet. Viele von denen, die es sich finanziell leisten können, steigen ein, zwei oder mehr Jahre vorher aus. Andere halten die Anforderungen der Arbeitswelt nicht durch und landen aus Krankheitsgründen bei der Invalidenversicherung. Eine Anpassung der offiziellen Rentenpolitik an die gesellschaftliche Wirklichkeit ist unumgänglich.

Ein neues Modell ...

Gerade Bezügerinnen und Bezüger bescheidener Einkommen wären in vielen Fällen auf einen früheren Ausstieg angewiesen, weil sie durch eine wenig qualifizierte

und anstrengende Arbeit vorzeitig gealtert sind. Diesem Anliegen wollte der Bundesrat mit seiner ersten Vorlage aus dem Jahr 2000 entgegenkommen. Sie sah vor, dass die Renten bestimmter Einkommensgruppen bei vorzeitigem Bezug geringer gekürzt werden sollten, als dies versicherungstechnisch notwendig wäre. 400 Millionen Franken pro Jahr hätte diese soziale Abfederung nach Auffassung des Bundesrates kosten dürfen.

Die Mehrheit des Parlaments war da anderer Meinung und strich die vorgesehenen Mittel fast vollständig. Dieser Entscheid war dann auch Auslöser für das Referendum der Gewerkschaften gegen die 11. AHV-Revision. Der Bundesrat nimmt jetzt die alte Idee in neuer Form auf. Er will die Summe von 400 Millionen Franken für Vorruhestandsregelungen verwenden, die finanziell Schwächeren zugute kommen. Ihnen soll eine Frühpensionierung ab 62 Jahren ermöglicht werden. Der Bundesrat rechnet, dass etwa neun Prozent aller Personen im Alter von 62, 63 und 64 Jahren in den Genuss dieser Regelungen kommen könnten.

Um den Export dieser Leistungen ins Ausland zu verhindern, sollen sie nicht als Bestand der AHV ausgestaltet, sondern über Steuermittel des Bundes finanziert werden. Im gleichen Umfang würden dann die Bundesbeiträge an die AHV-Kasse gekürzt.

... mit Haken

Der Haken bei der Sache ist: Dieses Modell wird von vornherein zeitlich begrenzt. Der Bundesrat stellt für die Jahre 2008 bzw. 2009 eine umfassende Revision der ersten Säule in Aussicht, in der es dann um so zentrale Fragen wie das Rentenalter gehen soll. Die Konturen dieser 12. AHV-Revision sind allerdings noch nicht absehbar: Wird eine generelle Erhöhung des Rentenalters vorschlagen oder soll mehr Flexibilität ermöglicht werden – vor allem: unter welchen Bedingungen?

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) präsentiert als Gegenmodell zum bundesrätlichen Konzept eine neue Volksinitiative, die das Recht auf eine volle AHV-Rente ab Alter 62 beinhalten soll. Lediglich Bezüger und Bezügerinnen hoher Einkommen müssten dann beim Vorbezug der Leistungen der ersten Säule Kürzungen hinnehmen. Als bedingungsloses Rentenalter gilt gemäss dem Initiativvorschlag für Männer und Frauen gleichermaßen das Alter 65.

Was noch?

Die Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre wird also auf jeden Fall kommen, denn auch der Bundesrat hält in seiner Vorlage an diesem Ziel fest. Einigermaßen unbestritten dürfte zudem die Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Witwen sein. Dies soll allerdings nur für den Fall gelten, dass sie keine anderen Angehörigen zu betreuen haben. Ausserdem schlägt der Bundesrat vor, die AHV-Renten nur noch dann zu erhöhen, wenn die aufgelaufene Teuerung die Schwelle von vier Prozent überschritten hat. Damit würde der heutige, zweijährige Rhythmus der Rentenanpassungen deutlich verlangsamt.

Der heute geltende Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner und -rentnerinnen in Höhe von 1400 Franken pro Monat soll nach dem Willen des Bundesrates abgeschafft werden. Dieser Freibetrag lasse sich nicht mehr mit dem Hinweis auf eine wirtschaftlich schlechtere Situation der Betroffenen rechtfertigen, heisst es in den Vernehmlassungsunterlagen. In den allermeisten Fällen sei es nicht materielle Not, die AHV-Rentner und -Rentnerinnen dazu bringe, im Alter noch erwerbstätig zu sein.

Im Gegenzug dazu sollen sich künftig auch Beiträge und Beitragszeiten, die nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters geleistet bzw. zurückgelegt worden sind, auf die Höhe der Rente auswirken – unter der Voraussetzung, dass die Maximalrente noch nicht erreicht ist.

Zentrale Fragen werden auf die nächste Revision verschoben.